

# Grundversorgung für Haushaltskunden<sup>1)</sup> mit Strom

Gültig ab 01.01.2026

Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden	Eintariffmessung		Zweitarriffmessung		
	EUR/a	Cent/kWh	Hochtarif EUR/a Cent/kWh	Niedertarif Cent/kWh	
Jahresgrundpreis	169,90		194,55		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		30,93		33,38	25,03
Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Jahresgrundpreis	142,77		163,49		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,99		28,05	21,03
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>					
Stromsteuer		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) <sup>2)</sup>		0,000		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) <sup>2)</sup>		0,446		0,446	0,446
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) <sup>2)</sup>		1,559		1,559	1,559
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) <sup>2)</sup>		0,941		0,941	0,941
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>					
Netzentgelt pro Kilowattstunde		6,62		6,62	6,62
Jahresgrundpreis	82,00		82,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) <sup>3)</sup>	30,00		30,00		
<b>Saldo der einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>112,00</b>	<b>12,936</b>	<b>112,00</b>	<b>12,936</b>	<b>12,226</b>
<b>Anteil Grundversorger für erbrachte Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Service einschließlich Marge)</b>					
am Jahresgrundpreis	30,77		51,49		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,056		15,114	8,808

<sup>1)</sup> Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

<sup>2)</sup> Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>3)</sup> Der aktuell im Grundpreis enthaltene Nettopreis für den Messstellenbetrieb von 30,00 €/Jahr, bezieht sich auf die Abrechnung von konventionellen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber. Für moderne Messeinrichtungen sowie eingebaute Stromwandler oder intelligente Messsysteme werden andere Kosten verrechnet (siehe Internetseite der Stadtwerke Bad Rodach, Preisblatt 7 Netzentgelte für Messstellenbetrieb). Abweichende Preise von anderen Messstellenbetreibern werden ebenfalls in der jeweiligen Höhe weiterverrechnet.

## Tarifzeiten für Zweitarriffmessung

Hochtarifzeiten (HT-Zeiten): Ganzjährig Montag bis Freitag 06:00 bis 22.00 Uhr  
Samstag 06:00 bis 13.00 Uhr

Die restlichen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten (NT-Zeiten). An Sonntagen und an den geltenden Feiertagen gelten ebenfalls die Niedertarifzeiten (NT-Zeiten) von 00:00 bis 24:00 Uhr.

## Steuern, Abgaben und Umlagen

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 2,44 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG müssen beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. In den Preisen für die Stromlieferung sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom, die Netznutzung (Netzentgelte), die Messeinrichtung, die gesetzliche Stromsteuer, die Umlage nach KWKG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## Konzessionsabgaben

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen

an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 1,57 ct/kWh,

an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 1,89 ct/kWh,

bzw. bei Wahl der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit 0,61 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 0,73 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden dann in diesen Gemeinden

## Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkung

